

Corona aktuell - Fragen und Antworten für Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung

Zu der aktuellen Situation in den Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung gibt es insbesondere nach Erlass der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) viele Fragen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen in den verschiedenen Angebotsformen der stationären Hilfen zur Erziehung sind individuelle Lösungen erforderlich. Die Mitarbeitenden in der Einrichtungsaufsicht im MBSJ stehen Ihnen bei der Erarbeitung von entsprechenden Lösungen unterstützend zur Seite. Im konkreten Einzelfall ist der Kontakt mit Mitarbeitenden der fallzuständigen Jugendämter erforderlich, um ggf. notwendige Maßnahmen abzustimmen. Bei allen Entscheidungen ist die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV äußerst wichtig, um die Verbreitung dieses Virus einzudämmen. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Einrichtungen ist in Einzelfällen durch die zuständigen Jugendämter jedoch stets eine Abwägung zwischen erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes einerseits und notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 andererseits durchzuführen.

Zu einigen häufig wiederkehrende Fragen möchten wir nachfolgende Hinweise und Empfehlungen geben, die regelmäßig aktualisiert werden:

1. Beurlaubungen und Besuche während der stationären Unterbringung

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1,2 und 3 SARS-CoV-2-EindV sind Besuche in den stationären Einrichtungen sowie Heimfahrten der Kinder und Jugendlichen untersagt und die Elternarbeit soll ausgesetzt werden.

Auf Beurlaubungen und Besuche muss derzeit verzichtet werden. Im Hinblick auf den Kinderschutz sind Abstimmungen mit den zuständigen Jugendämtern zu den einzelnen Fällen unabdingbar. Nur sie können im Einzelfall darüber entscheiden, ob eine begonnene Beurlaubung ausgedehnt werden kann oder ob die Rückkehr in die Unterbringung unter Berücksichtigung notwendiger hygienischer Maßnahmen unerlässlich ist. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen - hier insbesondere der Gesundheitsschutz - hat oberste Priorität!

Die aktuelle Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS –CoV-2 erlaubt gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2f das Betreten von öffentlichen Orten zur Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich. Sofern also der Umgang zum Kind auch der Wahrnehmung des Sorgerechts dient, steht einem Umgangskontakt auch Landkreis übergreifend generell nichts entgegen. *Ein Vergleich mit den erlassenen Regelungen zum Umgang in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen kann nicht gezogen werden, da zu unterscheiden ist, ob es sich um den familiären Bereich oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt, die besonderen rechtlichen Regelungen unterliegen.*

Die im Hilfeplan vereinbarten Kontakte zwischen Eltern und ihren Kindern sollten selbstverständlich über Telefon und andere Medien aufrechterhalten werden, lediglich die Vermeidung

von direkten physischen Kontakten ist wichtig und das Ziel der Verordnung. Die pädagogischen Fachkräfte können durch die Kontakte über digitale Medien zur Beruhigung der Eltern beitragen und um Verständnis dafür werben, dass diese Maßnahmen zum Schutz unserer Gesundheit wichtig sind. Dazu beitragen können Festlegungen zu Telefonzeiten bzw. Videokonferenzen (z.B. über Face Time oder Skype).

2. Aufenthalt im Freien

Örtliche Jugendämter haben in Mitteilungen an die Träger von stationären und teilstationären Einrichtungen nachdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV des Landes Brandenburg vom 22.03.2020 der Aufenthalt von Gruppen im öffentlichen Raum nicht gestattet ist. Dies umfasst auch Gruppen von Kindern und Jugendlichen aus stationären und teilstationären Einrichtungen, da diese untereinander nicht als Familienangehörige anzusehen sind. Um Sanktionen zu vermeiden, soll darauf geachtet werden, dass sich im öffentlichen Raum maximal zwei Personen zusammen aufhalten. Die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg dient u.a. der Durchführung von Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten. Dazu wird jeder angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Nach der Verordnung ist das Betreten öffentlicher Orte bis zum 5. April 2020 (24 Uhr) untersagt. Öffentliche Orte im Sinne dieses Satzes sind insbesondere öffentliche Wege, Straßen, Plätze, Verkehrseinrichtungen, Grünanlagen und Parks.

Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichsten Gründen in einer stationären Einrichtung leben, bilden, auch wenn sie untereinander nicht regelmäßig Familienangehörige sind, eine zeitweilige Haushaltsgemeinschaft, die gemeinsam mit den Betreuungskräften den 24-Stunden-Alltag in dieser aktuellen besonderen Situation meistern müssen. Die Festlegungen der Eindämmungsverordnung gelten für diese Personengruppe, so lange keine darüber hinausgehenden Quarantänemaßnahmen durch die zuständigen Gesundheitsämter getroffen wurden, uneingeschränkt.

Die zu den Einrichtungen gehörende Grundstücke sind von den Trägern der Einrichtungen in der Regel gepachtete Grundstücke oder befinden sich im Eigentum der Träger. In diesen Fällen sind sie nicht als öffentlicher Raum, sondern als Bestandteil der Einrichtung, anzusehen. In diesem privaten Außenbereich der Einrichtung können sich die Bewohner der stationären Einrichtungen, wie in ihrem eigentlichen Wohnbereich auch, frei bewegen. Auf Grund der aktuellen erheblichen Einschränkungen im Alltag hat der Sport und die Bewegung an der frischen Luft eine erhebliche Bedeutung für die Betreuung und das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen. Möglichkeiten der sportlichen Betätigung und der Bewegung außerhalb der o.g. öffentlichen Orte, z. B. auf eigenen Grundstücken oder im nahegelegenen Wald, sollten durch die Einrichtungen weiter genutzt werden. Diese Orte sind unter den jetzigen Bedingungen nur unter Nutzung einrichtungseigener KFZ anzufahren und so zu wählen, dass eine Begegnung mit anderen, nicht zur Einrichtung gehörenden Personen, in der Regel ausgeschlossen werden kann. Wenn ein solche Begegnung dann unvorhergesehen doch stattfinden sollte, sind

die Mindestabstandsregelungen zu diesen Personen einzuhalten und der gewählte Ort unverzüglich zu verlassen.

Die Feststellungen zu den stationären Einrichtungen treffen adäquat auf teilstationäre Einrichtungen, so lange der Betrieb durch die örtlichen Jugendämter genehmigt ist, zu.

3. Krisenunterbringungen nach Inobhutnahmen durch das Jugendamt und Selbstmeldern

Das örtlich zuständige Jugendamt entscheidet gemäß § 42 SGB VIII über die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen und ist auch für die geeignete Unterbringung verantwortlich. Die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg **enthält keine den bisher üblichen Verfahren entgegengesetzten Maßnahmen. Kinder und Jugendliche, die von sich um Inobhutnahme bitten, sind nach wie vor** gemäß § 42 Abs.1 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Der Kinderschutz hat oberste Priorität!

4. Unerlaubtes Entfernen und Verweigerungsverhalten von Kindern und Jugendlichen

Den Anweisungen der Gesundheitsämter bei Verdacht auf Infektionen mit dem Coronavirus sowie den angeordneten Quarantänemaßnahmen in Einrichtungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies bedarf mitunter intensiver Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, damit sie die notwendigen Maßnahmen und Risiken bei Nichteinhaltung verstehen und sich nicht unerlaubt aus den Einrichtungen entfernen. Die Maßnahmen berechtigen jedoch weder den Träger der Einrichtung noch das pädagogische Personal zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen. Sollte es zu unerlaubtem Entfernen kommen, ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren. Ansonsten gelten für alle Träger und Einrichtungen die Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII. Im Fall von unerlaubtem Entfernen aus nicht unter Quarantäne stehenden Einrichtungen sollten die jungen Menschen nach der Rückführung in Bezug auf entsprechende Symptome über einige Tage besonders beobachtet werden.

5. Personaleinsatz und Dienstplangestaltung

Zur Aufrechterhaltung und Absicherung der Betreuung von untergebrachten Kindern und Jugendlichen sind flexible und ggf. auch unkonventionelle Lösungen gefragt. Dabei sollten persönliche Belange der Fachkräfte möglichst Berücksichtigung finden. Sofern Dienstpläne abweichend geplant werden sollen, wird empfohlen, mit den Mitarbeitenden entsprechende Einzelvereinbarungen zu schließen. Auch Kooperationen mit anderen Trägern sind denkbar. Sofern für die Sicherstellung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einzelnen stationären Gruppen oder Einrichtungen ein zusätzlicher Personalbedarf entsteht, der die bisherigen Festlegungen zur Mindestpersonalausstattung übersteigt, werden begründete Anträge von der Einrichtungsaufsicht zügig bearbeitet. Grundsätzlich ist in Bezug auf die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Fragen das LAVG der richtige Ansprechpartner.

6. Notbetreuung in Tagesgruppen besonders bei auftretenden Fragen zur Sicherung des Kindeswohls

Grundsätzlich gilt, dass die Tagesgruppen (TG) als Angebot der Hilfe zur Erziehung nicht geschlossen werden, es sei denn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt entscheidet anders. Falls Personensorgeberechtigte ihre Kinder nicht mehr in die Tagesgruppe schicken, ist mit dem belegenden Jugendamt zur Sicherung des Kindeswohls abzuklären, inwiefern eine weitere tägliche Inanspruchnahme der Tagesgruppe erfolgen muss oder eine andere Unterstützung der Familie erfolgen kann, z. B. durch telefonische und/ oder Online- Beratung. Sofern in Absprache mit den belegenden Jugendämtern ein Angebot ruht, ist dies gemäß § 47 SGB VIII der Einrichtungsaufsicht im MBSJ zu melden.

7. Telefonische und Online-Beratung der Familien als ersetzendes Angebot der Hilfen zur Erziehung statt TG oder ambulante HzE

Um die Verbreitung des Virus Covid19 einzudämmen, soll der persönliche Kontakt auf ein Minimum reduziert werden. Um den Hilfeanspruch der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien zu gewährleisten, sollte in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt auf unkonventionelle Beratungssettings, wie telefonische und Online- Beratung, umgestellt werden.

8. Aufsuchende Arbeit in den Familien zur Gewährleistung des Kinderschutzes

Die Sicherstellung des Kinderschutzes hat weiterhin oberste Priorität und muss insbesondere in Krisenzeiten, in denen Familien durch die aktuellen Einschränkungen intensiveren Kontakt haben, sensibel gehandhabt werden. Unter Beachtung der hygienischen Standards zur Minimierung von Ansteckungsrisiken muss zur Gewährleistung des Schutzauftrages weiterhin aufsuchende Arbeit für die Umsetzung der individuellen Schutzpläne der Kinder und Jugendlichen erfolgen. Mit dem zuständigen Jugendamt ist zu vereinbaren, wieviel persönliche Kontakte in der aufsuchenden Arbeit erfolgen kann und sollte.

9. Durchführung von Vor-Ort-Terminen beim Betriebserlaubnisverfahren

Für den geltenden Zeitraum der „SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV“ bis einschließlich 19. April 2020 werden die Termine zur örtlichen Prüfung, die im Rahmen von Betriebserlaubnisverfahren stattfinden, minimiert. Über die zwingende Wahrnehmung unumgänglicher Termine vorrangig zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen - wird die Einrichtungsaufsicht einvernehmlich mit den örtlich zuständigen Jugendämtern entscheiden.

10. Aufnahmen von Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Gemäß § 9 Abs. 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind Neuaufnahmen bzw. bereits geplante Aufnahmen nur aus Brandenburg und mit Zustimmung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zulässig, in dem sich die Einrichtung befindet.